

II-584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

28.4.1967

242/A.B.  
 zu 194/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten B a b a n i t z und Genossen,  
 betreffend den Schutz der Bevölkerung gegen Gefahren, die durch das  
 Eissegeln auf dem Neusiedlersee und das Befahren der Eisdecke mit Per-  
 sonenkraftwagen entstehen.

-----

Die Abgeordneten zum Nationalrat Babanitz, Müller, Robak und Genos-  
 sen haben am 1. März 1967 (Nr. 194/J, II-419 d.Beil. zu den stenogra-  
 phischen Prot. des Nationalrates, XI. GP.) an die Bundesregierung die  
 folgende Anfrage, betreffend den Schutz der Bevölkerung gegen Gefahren,  
 die durch das Eissegeln am Neusiedlersee und das Befahren der Eisdecke  
 mit Personenkraftwagen entstehen, gerichtet:

"1. Reichen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus, um die  
 erforderlichen behördlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu er-  
 greifen?

2. Im Falle der Bejahung der Frage 1: Welches Bundesministerium  
 erachtet seine Zuständigkeit für solche Maßnahmen gegeben, weshalb sind  
 bisher Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung nicht getroffen worden,  
 und wann werden die entsprechenden behördlichen Maßnahmen ergriffen  
 werden?

3. Im Falle der Vereinerung der Frage 1: Bis wann ist mit der Ein-  
 bringung einer Regierungsvorlage zu rechnen, die die gesetzliche Grund-  
 lage für behördliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung schaffen soll?"

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 25. April 1967 beschlossen,  
 gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl.Nr. 178, be-  
 treffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, auf diese Anfrage die  
 folgende Antwort zu erteilen:

I. Zum Sachverhalt.

1. In der Anfrage wird ausgeführt, daß in letzter Zeit das Eissegeln  
 auf dem Neusiedlersee große Beliebtheit erlangt hat. Darüber hinaus werde  
 der zugefrorene Neusiedlersee häufig mit Personenkraftwagen befahren.  
 Diese Tätigkeiten - insbesondere das Eissegeln, bei dem erhebliche Ge-  
 schwindigkeiten erzielt werden - haben, wie es in der Anfrage heißt, be-  
 reits mehrfach zu einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Per-  
 sonen geführt, sodaß es zum Schutz der Bevölkerung unbedingt notwendig  
 sei, behördliche Maßnahmen zu ergreifen.

- 2 -

242/A.B.  
zu 194/J

2. Zu dieser Sachverhaltsdarstellung darf folgendes berichtet werden:

a) Das Eissegeln auf dem zugefrorenen Neusiedlersee hat bisher nach den vorliegenden Berichten der Sicherheitsdirektion für das Burgenland noch zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben.

b) In den vergangenen Jahren konnte das Befahren der Eisdecke des Neusiedlersees mit Kraftfahrzeugen zu Vergnügungszwecken nicht selten beobachtet werden. Zu Beschwerden wegen angeblicher Gefährdung von Schlittschuhläufern hat das Verhalten von Kraftfahrzeuglenkern beim Befahren des Sees insbesondere im Verlaufe der Winter 1962/63 und 1963/64 geführt. Überdies ist es mehrfach vorgekommen, daß Kraftfahrzeuge durch die Eisdecke des Sees gebrochen sind, woraus sich das Erfordernis umfangreicher Bergungsarbeiten ergeben hat.

Im Verlaufe des vergangenen Winters sind Gefährdungen von Personen durch Kraftfahrzeuglenker, die mit ihren Fahrzeugen die Eisdecke des Neusiedlersees befahren haben, nicht bekannt geworden. Es mußte daher auch keine Anzeige wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet werden.

3. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, daß im Bereich anderer Bundesländer als des Burgenlandes Gefährdungen der Bevölkerung durch Eissegeln oder durch das Befahren der Eisdecke von zugefrorenen Gewässern mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen nicht bekannt geworden sind.

## II. Zu den einzelnen Fragen.

1. "Reichen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus, um die erforderlichen behördlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen?"

Zur rechtlichen Beurteilung des in der Anfrage geschilderten Sachverhaltes sei ausgeführt:

a) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960 haben nur auf Straßen Anwendung zu finden (§ 1 Abs. 1 leg.cit.). Unter einer Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. ist eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen zu verstehen. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist eine Landfläche dann eine Straße, wenn sie ausschließlich für den Fahrzeugverkehr oder ausschließlich für den Fußgängerverkehr oder sowohl für den Fahrzeugverkehr **als auch** für den Fußgängerverkehr bestimmt ist. Eine zugefrorene

- 3 -

242/A.B.  
zu 194/J

Wasserfläche, z. B. ein zugefrorener See, ist keine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche und daher auch dann keine Straße, wenn darauf tatsächlich ein Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr stattfindet. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960 sind daher auf das Befahren eines zugefrorenen Sees mit Kraftfahrzeugen und Eissegelbooten nicht anzuwenden.

b) Die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften enthalten keine Bestimmungen über das Eissegeln.

c) Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 können keine Anordnungen getroffen werden, mit denen das Eissegeln oder das Befahren der Eisdecke mit Personenkraftwagen verboten oder geregelt wird. Die zitierte Gesetzesbestimmung betrifft den Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern; sie kann nur zur Wahrung von wasserrechtlich geschützten Interessen herangezogen werden. Außerdem hat sich nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die wasserrechtliche Prüfung einer Angelegenheit nur auf jene Bereiche zu beziehen, die durch anderweitige gesetzliche Regelungen nicht erfaßt sind.

Der Landeshauptmann von Kärnten hat allerdings mit Verordnung vom 29. Jänner 1967, LGBI. Nr. 5, auf Grund des § 8 des Wasserrechtsgesetzes 1959 das Betreten der Eisdecke außerhalb der vom Eislaufverein Wörthersee oder von den Bürgermeistern der Ufergemeinden als tragfähig bezeichneten Flächen mit Strafdrohung gemäß § 137 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 untersagt. Bei einem solchen Verbot des Betretens der Eisdecke handelt es sich aber zum Unterschied von einem allfälligen Verbot des Eissegelns oder des Befahrens der Eisdecke durch Kraftfahrzeuge noch um eine Regelung des Gemeingebrauches.

d) Eine Regelung, mit der das Eissegeln und das Befahren der Eisdecke eines zugefrorenen Gewässers mit Kraftfahrzeugen geregelt oder verboten wird, ist polizeilicher Natur.

Es stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung dem Bereich der Verwaltungspolizei oder jenem der allgemeinen Sicherheitspolizei zuzurechnen ist. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gehört zum Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei die Abwehr von Gefahren, die allgemeiner Natur sind, die also nicht nur auf einem bestimmten Verwaltungsgebiet auftreten (vgl. die Erkenntnisse Slg. 2784, 3173 und

242/A.B.

zu 194/J

3201). Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Voraussetzung hinsichtlich der in Rede stehenden Regelung über das Verbot des Eissegelns und des Befahrens der Eisdecke mit Kraftfahrzeugen gegeben ist. Es handelt sich somit um eine Angelegenheit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art.10 Abs.1 Z.7 B.-VG.).

Gemäß Art. II § 4 Abs. 2 des Verfassungsübergangsgesetzes 1929 können die mit der Führung der Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei betrauten Behörden zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums innerhalb ihres Wirkungsbereiches die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen treffen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklären. Auf Grund eines Berichtes der Sicherheitsdirektion für das Burgenland hat das Bundesministerium für Inneres bereits im Jahre 1964 geprüft, ob das Befahren der Eisdecke des Neusiedlersees mit Kraftfahrzeugen durch eine auf Grund der eben zitierten Verfassungsbestimmung erlassene Verordnung verboten werden könnte. Das Bundesministerium für Inneres ist zur Auffassung gelangt, daß dies nicht der Fall ist. Nach der ständigen Jurisprudenz des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z.B. das Erk. Slg. 3570) dürfen Verordnungen auf Grund des Art. II § 4 Abs. 2 des Verfassungsübergangsgesetzes 1929 nur zur Abwehr von über das normale Maß hinausreichenden, neu auftretenden Gefahren erlassen werden. Wenn auch die Auffassung sicherlich vertretbar sein mag, daß es sich im vorliegenden Fall um neu aufgetretene Gefahr<sup>en</sup> handelt, ist offenbar die Voraussetzung nicht gegeben, daß es sich um eine über das normale Maß hinausreichende Gefahr handelt.

Da der Gerichtshof bei der Prüfung der Frage, ob Verordnungen in verfassungskonformer Weise auf Grund des Art. II § 4 Übergangsgesetz von 1929 erlassen werden dürfen, begreiflicherweise einen sehr strengen Maßstab anlegt, sehen sich die Sicherheitsbehörden nicht in der Lage, solche Verordnungen zu erlassen.

Gesetzliche Vorschriften, die die Handhabe zum Verbot des Eissegelns oder des Befahrens der Eisdecke mit Kraftfahrzeugen bieten könnten, bestehen nicht. Die Sicherheitsdirektion für das Burgenland hat die in Betracht kommenden Ufergemeinden des Neusiedlersees ersucht, die Besucher zumindest durch Anbringung von Warnungstafeln am Seeufer auf die mit dem Befahren der Eisdecke mit Kraftfahrzeugen verbundenen Gefahren und auf die allenfalls möglichen strafrechtlichen Folgen hinzuweisen.

- 5 -

242/A.B.  
zu 194/J

Die Bundesregierung faßt sohin ihre Antwort auf die eingangs zitierte Frage wie folgt zusammen:

Es bestehen derzeit keine gesetzlichen Vorschriften, die eine Grundlage für das Verbot des Eissegelns auf dem Neusiedlersee oder des Befahrens der Eisdecke dieses Sees mit Kraftfahrzeugen bieten. Die Bundesregierung glaubt aber, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes derzeit ausreichen, um der Bevölkerung den erforderlichen Schutz gegen die Gefahren zu gewähren, die sich aus den genannten Tätigkeiten auf dem See allenfalls ergeben können. Die Bundesregierung darf nochmals daran erinnern, daß im vergangenen Winter keine Gefährdung von Personen durch Kraftfahrzeuglenker bekanntgeworden ist, die mit ihren Fahrzeugen die Eisdecke des Neusiedlersees befahren haben.

2. "Im Falle der Bejahung der Frage 1: Welches Bundesministerium erachtet seine Zuständigkeit für solche Maßnahmen gegeben, weshalb sind **bisher** Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung nicht getroffen worden, und wann werden die entsprechenden behördlichen Maßnahmen ergriffen werden?"

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die erste Frage zum Ausdruck gebracht, daß keine gesetzliche Grundlage für verwaltungsbehördliche Maßnahmen besteht, mit denen das Eissegeln auf dem Neusiedlersee und das Befahren der Eisdecke dieses Sees mit Kraftfahrzeugen verboten oder geregelt werden könnten. Soweit sich die zweite Frage auf solche Maßnahmen bezieht, kann sie nicht beantwortet werden, weil die erste Frage insoweit nicht bejaht worden ist. Die Erstattung von Anzeigen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften wegen strafgesetzlich zu ahndender Delikte obliegt den Sicherheitsbehörden, die dieser Verpflichtung bisher stets nachgekommen sind.

3. "Im Falle der Verneinung der Frage 1: Wann ist mit der Einbringung einer Regierungsvorlage zu rechnen, die die gesetzliche Grundlage für behördliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung schaffen soll?"

Es darf an die Antwort auf die erste Frage erinnert werden. Die Bundesregierung nimmt die Einbringung einer Regierungsvorlage betreffend die Regelung des Eissegelns auf dem Neusiedlersee und das Befahren der Eisdecke dieses Sees mit Kraftfahrzeugen derzeit nicht in Aussicht, weil sie eine solche besondere Regelung nicht als zum Schutz der Bevölkerung erforderlich betrachtet. Sollte die künftige Entwicklung einen solchen Schutz notwendig machen, wird die Bundesregierung so schnell wie möglich eine Regierungsvorlage im Nationalrat einbringen, die unter Heranziehung des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG. "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheit" die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen vorsieht.

-.-.-.-.-